Wappenscheibe des Abtes von Murbach und Luders : Georg von Massmünstert, 1520

Autor(en): **Ganz, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **48 (1934)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-744732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Croix (après 1815) de l'Ordre du Bain, ainsi qu'aux Chevaliers Grands-Croix ou Grands Commandeurs des autres ordres, soit de l'Etoile des Indes, de St-Michel et St-Georges, de l'Empire Indien, de Victoria et de l'Empire Britannique. Toute personne nommée Chevalier, Chevalier Grand-Croix ou Chevalier Grand Commandeur d'un de ces ordres a le droit de s'adresser à Jarretière Roi d'Armes, qui doit lui concéder des supports ou tenants. Mais le droit aux supports ainsi concédés est restreint au chevalier lui-même; il ne s'étend ni à ses parents collatéraux, ni même à ses héritiers directs. Telle était la concession faite au général Haldimand; comme me l'a écrit M. A.-T. Butler, actuellement Windsor Héraut d'Armes, « The supporters were granted to Sir Frederick for life as a K. B., and were personal to himself ». Nous voyons, par conséquent, que le neveu du général ne portait que l'écu et le cimier, sans les tenants. (Voir fig. 101, page 123, *Archives* 1933).

3° Aux autres personnes, quelque soit leur rang, auxquelles le souverain a daigné, pour des raisons spéciales, accorder le privilège de se servir de supports. Cette permission est signalée par voie d'un « Royal Warrant ». Dans ces cas-ci le Warrant et les lettres patentes doivent spécifier les personnes qui auront le droit de porter les supports en question. Il n'y a pas de règle précise sur ce point. Quelquefois le droit est restreint au concessionnaire lui-même; mais, assez souvent, il se transmet à ses héritiers, chefs successifs de la branche en question.

En Irlande les règles sont les mêmes qu'en Angleterre, mais en Ecosse le droit de se servir de supports est accordé également à certains chefs de familles.

Wappenscheibe des Abtes von Murbach und Luders Georg von Massmünster, 1520.

Von Paul Ganz (mit Tafel VI).

Unter einem festlich geschmückten römischen Triumphbogen steht der von einer Inful und zwei Peda überhöhte Wappenschild des geistlichen Würdenträgers. Georg von Massmünster war zuerst Dekan in Murbach; er wurde später Abt zu Luders und vereinigte 1520 das Regiment der beiden Klöster in seiner Hand. Daraus erklärt sich das Vorhandensein zweier Abtstäbe hinter dem Schilde. Das Wappen zeigt im ersten und vierten Feld *Murbach* (in Silber ein schwarzer springender Hund mit goldenem Halsband), im zweiten und dritten Felde *Massmünster* (in rot zwei silberne Leoparden, übereinander gestellt), im Herzschilde *Luders* (Lure) (in blau eine natürliche Schwörhand, aus dem Schildfusse wachsend). Auch nach dem 1542 erfolgten Tode des Abtes blieb Luders mit Murbach vereinigt.

Der Entwurf zu diesem künstlerisch hervorragenden, auch im Formate gross gehaltenen Glasgemälde geht auf Hans Holbein, den Jüngern zurück, der um 1519/20, also unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Italien auch für andere elsässische Bestel-

Standesscheibe des Abtes Georg von Murbach.

(Privatbesitz, Basel. Höhe 61 cm, Breite 53 cm).

ler beschäftigt war. Im Amerbachkabinett haben sich drei Scheibenrisse für das adelige Frauenstift Andlau erhalten, von denen der eine ebenfalls das Datum 1520 aufweist. Der Scheibenriss Holbeins für das vorliegende Glasgemälde ist nicht mehr vorhanden, dagegen findet sich unter den Beständen der Zeichnungen aus dem Amerbachkabinett eine wohl zeitgenössische Kopie, auf der ein Teil des Architekturrahmens wiedergegeben ist. Die Komposition ist eine der frühen Renaissanceschöpfungen des Meisters, die Nachbildung eines Triumphbogens, auf dem in der Lunette der feierliche Zug des Siegers zur Darstellung gelangt; der festliche Charakter wird durch die musizierenden und tanzenden Putten wie durch die aufgehängten Girlanden erhöht. Durch die hellen Farben der Architektur (weiss und gold) und den hellen Hintergrund (himmelblau) hat Holbein einen äusserst wirkungsvollen farbigen Gegensatz erlangt, durch den das in der Mitte stehende Wappen in seiner leuchtenden Farbenpracht stark gesteigert wird. Für die Herstellung dieser Scheibe kommt in erster Linie die Werkstatt des Meisters Anthony Glaser in Frage, von der auch andere Entwürfe Holbeins in Glas ausgeführt worden sind; jedenfalls lässt sich in der Schwarzlotzeichnung eine geübte Künstlerhand feststellen, die mit Holbeins Stil vertraut war.

Die Tumb de Nünburg in der Kathedrale zu Chur.

Von Chr. Caminada, Domdekan.

Bei der Renovation der Kathedrale zu Chur wurde im Seitenschiff links vom Haupttoreingang im Jahre 1926 an der Mauerwand hinter dem damaligen nun entfernten Gaudentiusaltar, welcher das Wappen der Gaudentii aus dem Puschlav trug, neben anderen sehr bemerkenswerten Darstellungen auch das Wappen der Tumb de Nünburg (auch Thum de Neuburg und Tum de Neuburg geschrieben) unter der Tünche hervorgeholt. Es sind vier verschiedene Bilderlagen, teilweise übereinander hineingreifend gemalt, zum Vorschein gekommen. Im obersten Feld findet sich eine Kreuzigungsgruppe mit den traditionellen Personen auf der einen und drei unbestimmbaren Heiligengestalten auf der anderen Seite. Da die letzteren scheinbar ihre gekrönten Häupter auf den Händen tragen, so könnte es sich um die auch sonst in Chur nachweisbaren Heiligen Felix, Regula und Exsuperantius handeln. Die Figuren links des Kreuzes sind in äusserst solider mehrfarbiger Freskotechnik ausgeführt. Sie sehen den Fresken, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert im Tessin und in Oberitalien auftreten, sehr ähnlich. Am Kreuzfusse streicht der geheimnisvolle Löwe, das Symbol der Auferstehung, vorbei. Auf der rechten Seite kamen Zeichnungen von Engeln und Heiligen zum Vorschein, welche die Konturzeichnung des Freskomalers sein könnten, während die Kalklage des Freskos weggefallen wäre. Die Freskoarbeit ist an der linken Seite so solid ausgeführt, dass man die Bilder mit Wasser und Stahlbürste reinigen konnte. Das zweite Bildfeld unter dieser grossen Gruppe zeigt uns eine Anbetung der hl. drei Könige vor der Madonna mit dem Jesuskinde. Dazu kommen noch drei andere Heiligenfiguren, die wir nicht zu identifizieren vermögen. Wahrscheinlich ist diese Bildlage später entstanden als die obere. Links davon haben wir die Bildreihe, die